

Vereinbarung

über den Ausbau des Kreuzungsbereiches Drostestraße / Klingenhagen bis zur Stat. 0,810 der K 18 AN 8 in der Ortsdurchfahrt Sassenberg.

Zwischen dem

Kreis Warendorf

im folgenden "Kreis" genannt,

und der

Projektentwicklungs GmbH "Ten Brinke"

nachstehend "Investor" genannt,

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

Vorbemerkung

Der Investor beabsichtigt auf dem ehemaligen "Scheffergelände" im Zentrum der Stadt Sassenberg ein Fachmarktzentrum zu errichten.

Die verkehrliche Erschließung erfolgt für den Lkw- Verkehr rückwärtig über die Hesselstraße (Stadtstraße). Die Pkw-Verkehrsströme sollen über eine neu zu errichtende Zufahrt zur Kreisstraße K 18 AN 8 (Von-Galen-Str.) in Stat. 0,775 abgewickelt werden. Da sich in unmittelbarer Nähe (35 m) der Knotenpunkt Drostestraße / Klingenhagen befindet, sieht der Kreis die Leichtigkeit des Verkehrs, bei unregelmäßigem Anschluss des Fachmarktes an die K 18, als gefährdet an.

Die Lösung der verkehrlichen Abwicklung auf der Kreisstraße mittels kleinen Kreisverkehrsplatzes kann vom Investor aus wirtschaftlichen Gründen nicht realisiert werden. Es soll eine Lichtzeichenanlage, welche die Verkehrsströme des Knotens Drostestraße / Klingenhagen und der neuen Zufahrt zum Fachmarktzentrum berücksichtigt, errichtet werden. Hierzu sind umfangreiche Arbeiten an der K 18 erforderlich, die vor Errichtung des Fachmarktzentrums abgeschlossen sein müssen.

Um die bauliche Abwicklung, die Kostentragung und die spätere Er- und Unterhaltung zu regeln, ist der Abschluss dieser Vereinbarung erforderlich.

§ 1

Plan- und Baudurchführung der Baumaßnahme

1. Der Investor führt die technische Umsetzung der Maßnahme durch. Die zu erstellenden Ausführungs- und Ausschreibungsunterlagen bedürfen der Zustimmung des Kreises und sind dem Kreis vor Baubeginn zur Prüfung vorzulegen.
2. Die Ausschreibung erfolgt durch den Investor unter Beachtung der Regeln der Technik. Der Investor vereinbart mit den ausführenden Firmen die nach den für den Straßenbau und Verkehrstechnik maßgebenden technischen Vorschriften und Richtlinien gültigen Gewährleistungsfristen.
3. In dem Baubereich ist der westliche Teil der Kreisstraßenfahrbahn für Links- bzw. Rechtsabbieger aufzuweiten.
Es ist eine verkehrsabhängige, blinden- und taubstummengerechte Lichtzeichenanlage für den Kraftfahrzeugverkehr, den Radfahrverkehr und den Fußgängerverkehr mit LED-Technik zu errichten.
Um den geänderten Querschnitten Rechnung zu tragen, ist die gesamte Fahrbahndeckschicht in dem Baubereich mit Asphalt (AC 11 D S) bzw. Pflaster (Rad- und Gehweg) zu erneuern.
Die Erstellung einer dauerhaften Fahrbahnmarkierung und Beschilderung erfolgt gemäß Anordnung der zuständigen Straßenverkehrsbehörde in Abstimmung mit dem Kreis.
4. Für die gesamte Maßnahme ist ein Sicherheitsaudit von einem vom Investor zu beauftragenden unabhängigen Auditor durchzuführen. Der Auditor ist vor der Ausführungsplanung dem Kreis mitzuteilen.
5. Der Kreis hat jederzeit Zutrittsrecht zur Baustelle und kann Anweisungen erteilen, die erforderlich sind um das Gewerk, den Regeln der Technik und den technischen Vorschriften entsprechend, zu erstellen.

§ 2

Kostentragung und Grunderwerb

1. Der Investor trägt sämtliche Kosten, die sich aus der Baumaßnahme ergeben.
2. Der eventuell erforderliche Grunderwerb wird seitens des Investors durchgeführt und nach erfolgter Abnahme der Baumaßnahme kosten- und lastenfrei an den Kreis bzw. Stadt übertragen.
3. Die Bau- und Unterhaltungsmehrkosten der Maßnahme sind gem. § 16 StrWG NRW und den Ablösungsrichtlinien StraW 85 kapitalisiert vom Investor an den Kreis abzulösen. Die aus der Kostenberechnung ermittelte Ablösesumme (Anlage 3 der Vereinbarung) ist zu 80 % vor Beginn der Bauarbeiten beim Kreis zu hinterlegen.
Die genaue Ablösesumme ist aufgrund der endgültigen Bauabrechnungssumme durch ein von dem Investor benanntes Ingenieurbüro zu ermitteln und prüffähig dem Kreis vorzulegen.

4. Der Investor hat dem Kreis eine Vertragserfüllungsbürgschaft i. H. von 10 % der Bauauftragssumme vor Beginn der Arbeiten vorzulegen. Nach Abschluss der Maßnahme ist die Vertragserfüllungsbürgschaft in eine Gewährleistungsbürgschaft i. H. von 5 % der Bauauftragssumme umzuwandeln.
5. Sollten sich durch die Anbindung des Fachmarktzentrums innerhalb von 3 Jahren Probleme bei der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrsflusses einstellen, hat der Investor eine Optimierung vorzunehmen. Hierzu ist die Vorlage einer Bürgschaft i. H. von 50 000,- € erforderlich. Diese ist nach Fertigstellung, jedoch vor der Abnahme der Baumaßnahme, dem Kreis zu übergeben.

§ 3

Baulast, Unterhaltung

1. Nach Fertigstellung und mit Abnahme der Baumaßnahmen übergibt der Investor dem Kreis bzw. der Stadt die in dessen Baulast stehenden Straßenteile.
2. Die Rechte und Pflichten aus der jeweiligen Straßenbaulast gehen mit der Abnahme entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen an die Beteiligten über.

§ 4

Abstimmungen und Genehmigungen

1. Notwendige behördliche Abstimmungen und Genehmigungen, Erlaubnisse oder dergleichen nach anderen Vorschriften sowie privatrechtliche Zustimmungen Dritter sind seitens des Investors zu veranlassen bzw. einzuholen.
2. Für den Bereich sind bei allen in Frage kommenden Ver- und Entsorgungsträgern sowie Leitungseigentümer Bestandspläne über deren Leitungsanlagen in diesem Bereich einzuholen. Diese Planunterlagen sind mit dem Kreis vor Bauausführung dahingehend abzustimmen, ob Leitungsumlegungen aus straßenbaulichen Gesichtspunkten durchgeführt werden müssen.

Sofern Leitungsumlegungen erforderlich werden sollten, sind vor Bauausführung mit dem Kreis entsprechende vertragliche Regelungen zu treffen bzw. von dort Erlaubnisse einzuholen.
4. Nach Fertigstellung der Maßnahme ist der gesamte Bereich vermessungstechnisch aufzunehmen und es ist ein Bestandsplan in digitaler Form dem Kreis zu übergeben. Ebenso sind sämtliche Unterlagen der Lichtsignalanlage dem Kreis zu übergeben.

§ 5

Baustelleneinrichtung und Verkehrssicherheit

1. Die Bauarbeiten werden unter Aufrechterhaltung des Verkehrs so durchgeführt, dass die Sicherheit nicht und die Leichtigkeit des Verkehrs möglichst wenig beeinträchtigt werden.
2. Die Verkehrssicherungspflicht für den gesamten Baubereich während der Bauzeit bis zur bautechnischen Abnahme (VOB) obliegt dem Investor. Der Investor stellt den Kreis von Ansprüchen Dritter frei. Mit der Abnahme geht die Verkehrssicherungspflicht wieder auf die jeweiligen Straßenbaulastträger über.
3. Die erforderlich werdende Beschilderung und Kenntlichmachung der Baustelle erfolgt nach der Anordnung durch das Straßenverkehrsamt im Benehmen mit dem Kreis.
4. Der Kreis behält sich Baustellenkontrollen und Einspruchsrecht vor.
5. Verunreinigungen der Fahrbahn der K 18, die durch die Baumaßnahme verursacht werden, sind durch den Investor unverzüglich zu beseitigen.

§ 6

Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen

1. Die Kosten von Verkehrszeichen, Markierung und Verkehrseinrichtungen und der wegweisenden Beschilderung trägt der Investor.
2. Die Markierung, Beschilderung und die Lichtsignalsteuerung (Signalzeitenplan) erfolgt auf Anordnung der zuständigen Straßenverkehrsbehörde in Abstimmung mit dem Kreis als Straßenbaulastträger.
3. Der Beschilderungs- und Markierungsplan sowie der Signalzeitenplan sind rechtzeitig vor Baubeginn mit dem Kreis abzustimmen. Der abgestimmte Plan ist in 2 – facher Ausfertigung an die zuständige Straßenverkehrsbehörde weiterzuleiten.
4. Der angeordneten Markierungs- und Beschilderungsplan wird vom Investor in 1-facher Ausfertigung dem Kreis übergeben

§ 7

Ansprüche Dritter

1. Der Investor stellt den Kreis von allen Ansprüchen Dritter, vertraglicher oder außervertraglicher Art, die sich aufgrund der Baumaßnahme ergeben können, frei.

Abnahme der Baumaßnahme

§ 8

1. Nach Fertigstellung der gesamten Baumaßnahme ist unter Beteiligung des Kreises und der Stadt eine Abnahme gem. VOB durchzuführen.
2. Unabhängig von der bautechnischen Abnahme (VOB), ist das Sicherheitsaudit (Phase 4, Verkehrsfreigabe) in einem gemeinsamen Termin mit dem Auditor, dem Investor, dem Straßenverkehrsamt, der Polizei, der Stadt Sassenberg und dem Kreis durchzuführen.

§ 9

Schlussbestimmungen

1. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
2. Die Vereinbarung ist dreifach ausgefertigt. Der Kreis erhält zwei und der Investor erhält eine Ausfertigung.
3. Gerichtsstand ist Warendorf.

§ 10

Anlagen

Folgende Anlagen sind Bestandteil der Vereinbarung:

- Anlage 1: Lagepläne
- Anlage 2: Ausbauerschnitte
- Anlage 3: Ablöseberechnung auf Grundlage der Kostenberechnung

Vorstehende Regelungen werden hiermit anerkannt:

Warendorf, den . 2009

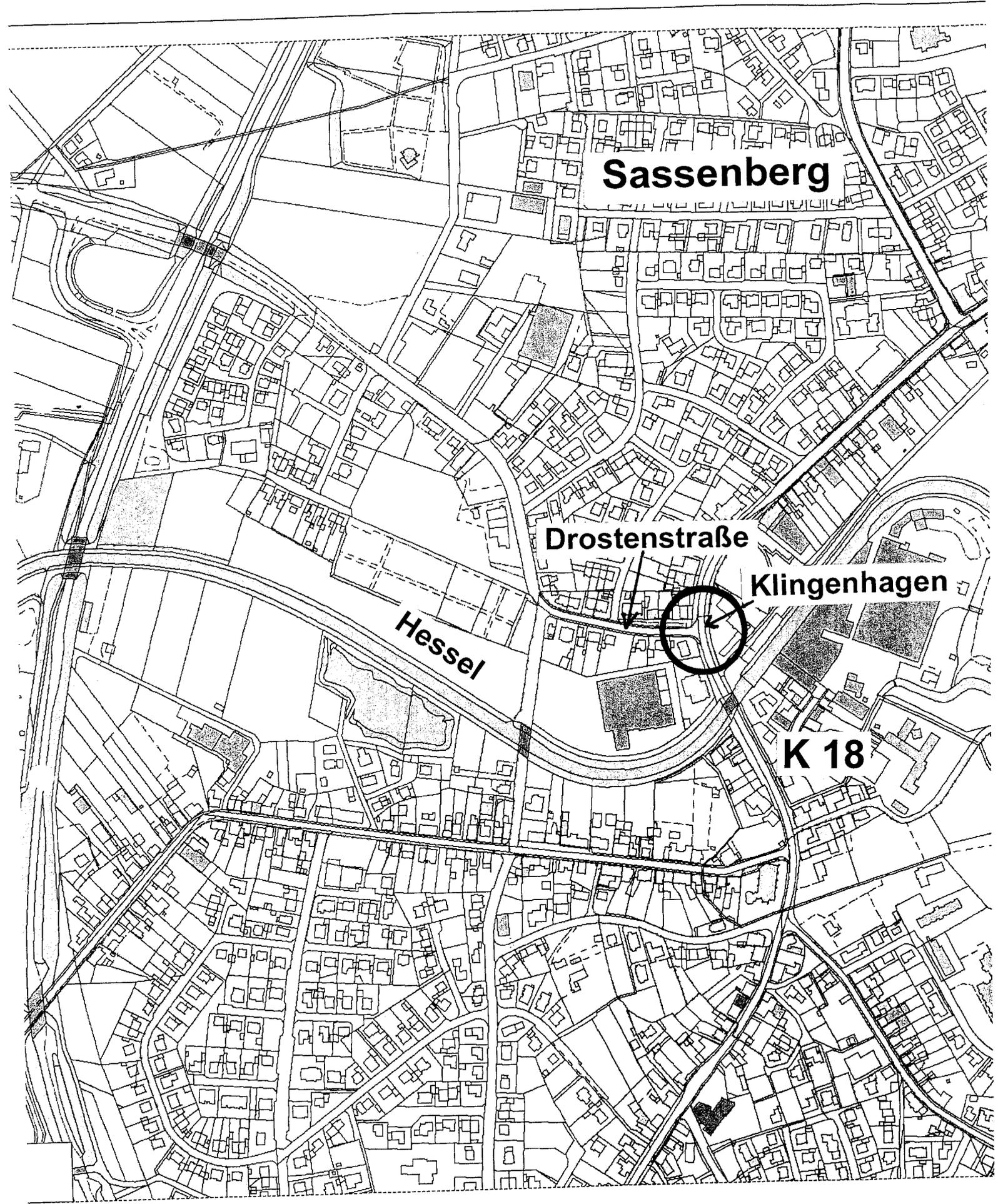
Bocholt, den . 2009

Für den **Kreis Warendorf**

Der Landrat

!A.

Für den **Investor**



Sassenberg

Drostenstraße

Klingenhagen

Hessel

K 18

